BESCHWERDEVERFAHREN DER EMEIS-GRUPPE

Verfahrensordnung für Hinweisgebende



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anwendungsbereich	1
Gewährleistung der Vertraulichkeit und Schutz der hinweis-	
gebenden Person vor Benachteiligungen	1
Ablauf des Beschwerdeverfahrens	2
1. Eingang der Beschwerde	2
2. Prüfung und Bewertung von Beschwerden	3
3. Klärung des Sachverhalts	4
4. Ausarbeitung einer Lösung	4
5. Umsetzung von Maßnahmen	4
6. Überprüfung und Abschluss	4
Kosten	5
Wirksamtkeit des Beschwerdeverfahrens	5

Anwendungsbereich

Alle Mitarbeitenden und Externe können , auf die in diesem Dokument beschriebene Weise, Verstöße gegen Menschenrechte und damit einhergehende Umweltstandards im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes melden. Das Beschwerdeverfahren deckt sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch die Lieferketten bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten ab.

Alle weiteren Beschwerden außerhalb des LkSG werden hierdurch nicht bearbeitet udn sind an die für die Betreuung des jeweiligen Bereiches verantwortlichen Ansprechpartner zu stellen.

Gewährleistung der Vertraulichkeit und Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen

Vertraulichkeit und Schutz von hinweisgebenden Personen haben bei der *emeis-*Gruppe hohe Priorität. Daher wird Ihre Beschwerde selbstverständlich und im Einklang mit folgenden Grundsätzen behandelt:

- 1. Die Beschwerdenstelle gewährleistet die Entgegennahme und die Weiterverarbeitung von Hinweisen über die Meldekanäle, die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteiten Informationen, einschließlich der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand der Meldung sind sowie sonstiger im Hinweis genannten Personen.
- 2. Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen darf ausschließlich denjenigen Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme von Hinweisen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie diejenigen, die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

- 3. Davon abweichend darf die Identität der in Absatz 1 genannten Personen offengelegtwerden, soweiteine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierungderhinweisgebenden Personen oder der betroff enen Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht.
- 4. Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über LkSG-Verstöße meldet, wird dadurch nicht geschützt.
- 5. Ihre personenbezogenen Daten werden nach geltenden Datenschutzanforderungen verarbeitet und gelöscht. Hinweise zum Datenschutz.

Sollten Sie dennoch Nachteile für sich befürchten, können Sie Ihre Beschwerde auch anonym einreichen.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde

» Die Beschwerden können entweder direkt per E-Mail oder postalisch bei unserem LkSG-Manager eingereicht werden:

emeis Deutschland GmbH Risikomanager LkSG De-Saint-Exupéry-Straße 8 60549 Frankfurt am Main E-Mail: lksg@emeis.com

- » Die Beschwerdestelle erteilt der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen nach Meldungsempfang eine Eingangsbestätigung in Textform und hält mit der hinweisgebenden Person bis zum Ablauf des Vorgangs Kontakt.
- » Die Beschwerdestelle klärt bei Bedarf die hinweisgebenden Person über das Beschwerdeverfahren auf.
- » Die Beschwerdestelle dokumentiert eingehende Hinweise in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots.

2. Prüfung und Bewertung von Beschwerden

- » Die Beschwerdestelle prüft, ob die Beschwerde genügend Informationen enthält und die Anforderungen an den Inhalt eines Verstoßes im Sinne §2 [2] und [3] des LkSG für die weitere Bearbeitung erfüllt.
- » Die Beschwerdestelle kann von der hinweisgegebenden Person zusätzliche Informationen verlangen.
- » Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorträgt, die Grundlage eines Anfangsverdachts eines Verstoßes im Sinne §2 [2] und [3] des LkSG sind, teilt die Beschwerdestelle dies der hinweisgebenden Person mit, verweist sie ggf. an die zuständige Stelle und schließt den Fall ab. Falls keine Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Vorgang ohne Mitteilung an die hinweisgebende Person abgeschlossen.
- » Kommt die Beschwerdestelle zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde den Anforderungen an den Inhalt entspricht und genügend Informationen für eine Bearbeitung vorliegen, wird die Klärung des Sachverhalts eingeleitet.



3. Klärung des Sachverhalts

- » Die Beschwerdestelle untersucht das Anliegen selbst oder gibt die Untersuchung vertraulich an eine zuständige Abteilung weiter.
- » Die Beschwerdestelle achtet darauf, dass dabei keine Interessenkonflikte bestehen.
- » Bei Bedarf wird die hinweisgebende Person im Laufe der Untersuchung von der Beschwerdestelle kontaktiert, um weitere Informationen zum Sachverhalt zu erhalten.
- » Kommt die Beschwerdestelle zu dem Ergebnis, dass es zu Verstößen gem. §2 [2] und [3] des LkSG kommt oder in der Vergangenheit gekommen ist, wird im nächsten Schritt eine Lösung erarbeitet.
- » Die hinweisgebende Person wird über das Zwischenergebnis der Klärung informiert.

4. Ausarbeitung einer Lösung

- » Die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Abteilung erarbeitet einen Lösungsvorschlag zur Abhilfe.
- » Die hinweisgebende Person wird soweit möglich in die Lösungserarbeitung einbezogen.

5. Umsetzung von Maßnahmen

- » Die erarbeiteten Lösungsvorschläge zur Abhilfe werden umgesetzt.
- » Die Umsetzung von vereinbarten Abhilfemaßnahmen erfolgt durch die zuständige Abteilung oder/und die Beschwerdestelle. Die Beschwerdestelle verfolgt die Umsetzung bis zum Abschluss.

6. Überprüfung und Abschluss

» Die Beschwerdestelle teilt der hinweisgebenden Person das Ergebnis mit und fürht bei Bedarf gemeinsam mit ihr eine Evaluierung durch.

Kosten

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist für die hinweisgebende Person kostenfrei. Eine Erstattung der im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstehenden Kosten wie Rechtsberatung usw. erfolgt jedoch nicht.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Eine Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn von einer erhöhten Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Lieferanten ausgegangen werden muss.